

RS Vwgh 1993/1/20 92/02/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e Abs1;

VStG §51f Abs2;

VStG §51h Abs1;

Rechtssatz

Die Nichtteilnahme des Beschuldigten an der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat kann für sich noch keinen Rechtsnachteil für den Beschuldigten bewirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020231.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at